



§ 1 Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen Fußballclub Alemannia Bökenförde e.V. Er wurde im Jahre 1920 gegründet und im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt-Bökenförde.
3. Die Vereinsfarben sind grün und rot. Das Vereinswappen zeigt eine Buche auf rot-schwarzem Grund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszeck ist insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - und
 - b. Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Vereinssatzung

FC Alemannia Bökenförde e.V.



4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Streichung
- d. Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das austretende Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags für zwölf Monate im Rückstand ist und die Zahlung nicht innerhalb von drei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt ist.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. bei Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- c. bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. bei vereinschädigenden Verhalten

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

5. Der Verein selbst gehört dem Kreissportbund in Lippstadt an. Er ist Mitglied im FLVW und DFB. Für jede Sportart ist die Mitgliedschaft der entsprechenden Fachverbände zu erwerben. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände werden anerkannt.

§ 4 Stimmrecht

1. Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie werden durch den Schatzmeister auf Grundlage einer von jedem Mitglied zu erteilenden SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung eingezogen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt
2. Kann der Beitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht unter dem Satz liegen, der erforderlich ist, um die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. bereitgestellten Zuschüsse für Übungsleiter zu erhalten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung
- d. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Abteilungen.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.



7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen.
8. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten seiner Mitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen.
9. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des § 7 dieser Satzung:
 - a. Pressewart
 - b. max. drei Beisitzer
 - c. Abteilungsleiter oder Obleute.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Er ist Kontrollorgan der Jahreshauptversammlung gegenüber dem Vorstand.
4. Er hat das Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand und erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand und erweiterte Vorstand werden turnusmäßig wie folgt gewählt:
 - a. 1. Vorsitzender und Geschäftsführer
 - b. 2. Vorsitzender und Schatzmeister sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder
3. Nichtanwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes erklärt haben.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich alle Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann auch durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Tagespresse (Tageszeitung „Der Patriot“ –LIPPSTÄDTER ZEITUNG-) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung/Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktag.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f. Wahl der Kassenprüfer

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bei ihm eingereicht wird.



§ 12 Abstimmungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
4. Auf Beschluss der Versammlung können auch geheime Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden.
5. Stimmenthaltungen sind entscheidungsneutral.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Jahresabrechnungen und der Kassengeschäfte obliegt zwei Kassenprüfern. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt
4. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden muss.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder Veranstaltungen des Vereins erleiden nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind

Vereinssatzung

FC Alemannia Bökenförde e.V.



§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.